

DURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG

zur

Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang, BGBl. I Nr. 107/2006 (Art. 15a B-VG)

und

Änderungsvertrag zum F Ö R D E R V E R T R A G

zwischen Land Niederösterreich und dem Institute of Science and Technology Austria („IST Austria“)

abgeschlossen zwischen

dem **Land Niederösterreich**,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, als Förderer

und dem

Institute of Science and Technology – Austria (“IST Austria”),
Am Campus 1, 3400 Klosterneuburg,
als Fördernehmer.

Präambel.

Der Fördernehmer wurde zu dem Zweck der Spitzenforschung gegründet und soll einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Österreichs und Niederösterreichs leisten. Er ist berufen, neue Forschungsfelder zu erschließen und zu entwickeln. Die Lehre dient einer hochwertigen Postgraduiertenausbildung in Form von PhD- und Post Doc-Programmen.

Ziel ist unter Anderem auch die Orientierung auf mögliche Verwertungen und deren Umsetzung unter anderem durch Spin Offs und im Austausch mit der Wirtschaft einen Impuls zur Strukturverbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu setzen und damit neue und hoch qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen.

Infolge der Neufassung/Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung aus dem Jahr 2006 (BGBl. I Nr. 107/2006) sind zu dieser Durchführungsvereinbarungen zu treffen und der bestehende Fördervertrag des Landes (K1-WF-332/083-2008) ist zu ändern und zu ergänzen.

I.**Durchführungsvereinbarungen zur Neufassung/Änderung der Art. 15a B-VG****1) Bau- und Finanzierungsplan für Infrastruktur (zu Art. III Abs. 1 Z. 3):**

Für die Planung und Ausführung der Infrastruktur und der Investitionen in Gebäude stellt das Land Niederösterreich – bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Personal- und Belegungsplanung) – bis zu € 270 Mio. brutto an Gesamtkosten gemäß Ö-Norm B1801-1 bis zum Ablauf des Jahres 2026 entsprechend dem beiliegenden Bau- und Finanzierungsplan vom 13. April 2012 (Beilage A) zur Verfügung, wobei die Ausbaustufe 2 des Bauvorhabens IST Austria folgende 4 Realisierungszeiträume:

- o 2012 – 2015
- o 2015 – 2018
- o 2018 – 2021 und
- o 2021 – 2024

umfasst; die Mittel werden in Abhängigkeit von der Planung und Ausführung der Infrastruktur- und Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

Allfällige Änderungen können sich aufgrund der zukünftig von IST Austria betriebenen Wissenschaftsdisziplinen ergeben. Wobei die Investitionssumme im jeweiligen Realisierungszeitraum im Wesentlichen unverändert bleibt – Flexibilität besteht hinsichtlich der umzusetzenden Projekte im jeweiligen Realisierungszeitraum.

2) Ausstattung und Möblierung (zu Art. III Abs. 1 Z. 1 und 3):

Die Ausrüstung der Gebäude mit Büromöbeln und vergleichbarer nicht-wissenschaftlicher Erstausrüstung erfolgt durch das Land Niederösterreich im Rahmen der Infrastrukturförderung auf Kosten des Landes Niederösterreich. Zu dieser Erstausrüstung gehören insbesondere die gesamte Büromöblierung wie Tische, Stühle, Schränke und dergleichen, Beleuchtung und Beschattung, die Einrichtung von Seminar- und Besprechungsräumen, Teeküchen und dergleichen.

3) Facility Management (zu Art. III Abs. 1 Z. 2 und 4):

Für die Erhaltung von Gebäuden und Infrastruktur sowie den Betriebsaufwand stellt das Land Niederösterreich bis 2016 bei nachgewiesenem Bedarf von bis zu € 30 Mio. brutto (über allenfalls mit Ende 2016 verbleibende Mittel können gesonderte Verhandlungen nach Verbrauch der bis zu € 98 Mio. geführt werden) sowie von 2017 – 2026 Leistungen und Barmittel – bei nachgewiesenem Bedarf – von bis zu € 98 Mio. brutto zur Verfügung; wobei die Auszahlung der Förderung in Abhängigkeit von der Inbetriebnahme der Infrastruktur- und Bauvorhaben im Sinne der Beilage A zu Punkt a) erfolgt.

Das Land Niederösterreich selbst oder in seinem Auftrag die FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE (FM-Plus) erbringt im Wesentlichen folgende Leistungen am Campus:

- o Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäudeäußeren und den baulichen Strukturen
- o Instandhaltung der Außenanlagen
- o Sicherheitsdienst/Objektschutz
- o Gebäudetechnischer Brandschutz
- o Betrieb der Energie- und Heizzentrale einschließlich Verrechnung der Energie
- o Versicherung der Immobilieninfrastruktur

Die Aufwendungen des Landes und der FM-Plus sind auf den Gesamtbetrag bzw die Gesamthöhe der gemäß Art III Abs 1 Z. 2 und Z. 4 vom Land bereit zu stellenden Mittel zur Gänze anzurechnen.

IST Austria erbringt im Wesentlichen folgende Leistungen des Facility Managements:

- o Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Gebäude im Inneren und der technischen Gebäudeausstattung
- o Forschungs- und Laborbetrieb
- o Veranstaltungsmanagement
- o Unterhaltsreinigung im Gebäudeinneren
- o Abfallentsorgung
- o Verrechnung verbrauchsabhängiger Betriebsaufwand (zB Energie/Reinigung/Entsorgung)

Das Land Niederösterreich verlangt die Sicherstellung eines wirtschaftlichen und nachhaltigen Betriebes in enger Kooperation mit FM-Plus. FM-Plus ist mit allen dafür notwendigen weiteren Detailvereinbarungen beauftragt. Das Land Niederösterreich gewährt IST Austria für dessen selbst erbrachte Leistungen Barmittel gegen Nachweis des geprüften Aufwands insoweit, als der Gesamtbetrag bzw die Gesamthöhe der gemäß Art III Abs 1 Z. 2 und Z. 4 vom Land Niederösterreich bereit zu stellenden Mittel unter Berücksichtigung der Aufwendungen des Landes Niederösterreich und der FM-Plus nicht ausgeschöpft sind.

4) Wirtschaftliche Evaluierung des Landes Niederösterreich

Ungeachtet der dauerhaften Einrichtung werden nach Ablauf des 31.12.2013 entsprechend dem Bau- und Finanzierungsplan (vor dem jeweiligen Beginn eines neuen Realisierungszeitraumes entsprechend der Beilage A) Evaluierungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Richtigkeit nach Maßgabe vergleichbarer internationaler naturwissenschaftlicher Spitzenforschungsinstitute im Aufbau durch ein vom Land Niederösterreich nominiertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen erfolgen, das ausschließlich die vom Land Niederösterreich finanzierten und zu verantwortenden Geschäftsbereiche zu beurteilen hat.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen muss für die Evaluierung einschlägige Kompetenz bei internationaler naturwissenschaftlichen Spitzenforschungsinstituten haben und ist gemäß Bundesvergabegesetz auszuwählen, wobei IST Austria in das Findungsverfahren 1 Vertreter entsendet.

Die Bewertung wird zu Empfehlungen für Bau und Betrieb führen, die künftig Berücksichtigung finden sollen, aber unbeachtet dieser Empfehlungen bleibt die bestehende Art. 15a B-VG aufrecht.

II. Änderungen zum Fördervertrag 2008

Der im Fördervertrag vom 9.12.2008 (K1-WF-332/083-2008) unter Vertragspunkt I Z. 2. ausgewiesene Fördergegenstand und dessen Dotierung im Vertragspunkt III Z. 2. wird zum Ablauf des 31.12.2016 aufgekündigt

III. Weitergeltung

Im Übrigen bleibt der bestehende Fördervertrag vom 09.12.2008 (K1-WF-332/083-2008) in allen durch das vorliegende Dokument nicht geänderten Punkten, insbesondere hinsichtlich der Förderbedingungen bestehen.

IV. Vertragsausfertigungen, Beilagen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine enthält.

V. Sonstiges

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien oder – sollte dieser nicht zu ermitteln sein – dem Zweck dieser Durchführungsvereinbarung am nächsten kommt

Beilage 1: Bau – und Finanzierungsplan

St. Pölten, am
Für den Förderer

Klosterneuburg, am
Für den Fördernehmer

(Dr. Erwin Pröll)
Landeshauptmann

(Prof. Thomas A. Henzinger)
Präsident

(Dr. Claus J. Raidl)
Kuratoriumsvorsitzender